



**Deutscher Verband
für Modernen Fünfkampf e.V.**

**Richtlinie
für die einheitliche Durchführung
von Maßnahmen zur Qualifizierung
von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen**



Inhalt

- 1. Präambel**
- 2. Qualifizierungsangebote**
- 3. Träger und Veranstalter von Lehrgängen**
- 4. Verzahnung im Verbundsystem**
- 5. Anerkennung von Qualifizierungsteilen**
- 6. Zulassung von Teilnehmern zu Qualifizierungsmaßnahmen**
- 7. Anforderungen an die Teilnehmer von Qualifizierungen**
- 8. Fehlzeitenregelung**
- 9. Lernerfolgskontrollen und Lizenzerteilung**
- 10. Fortbildungen (lizenzungesbundene und lizenzverlängernde)**
- 11. Gültigkeit und Verlängerung von Lizenzen**
- 12. Lehrkräfte im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf**
- 13. Teilnehmerzahl**
- 14. Qualitätsmanagement**
- 15. Gültigkeit und Anerkennung dieser Richtlinien**



1. Präambel

Diese Richtlinie regelt alle Maßnahmen zur Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einzugsbereich des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) und der Jugend im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf.

Die in dieser Richtlinie fixierten Bestimmungen berücksichtigen die Regelungen der „Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“, die am 10.12.2005 beschlossen wurden.

2. Qualifizierungsangebote

Diese Richtlinie gilt für folgende Qualifizierungsangebote:

- a) Qualifizierungen innerhalb des durch die Rahmenrichtlinien des DOSB geregelten Rahmens sowie Fortbildungsmaßnahmen zu diesen Ausbildungen
- b) Qualifizierungsangebote außerhalb des durch die DOSB Rahmenrichtlinien geregelten Bereichs
- c) Berufsbegleitende oder berufsqualifizierende Angebote mit oder ohne Lizenzabschluss

Eingeschlossen sind ebenso Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit anderen ausbildenden Institutionen (Schulen, Hochschulen, private Institutionen, Berufsverbände, IHKs etc.) durchgeführt werden.

Eine Zusammenarbeit mit beruflichen Aus- und Fortbildungsinstitutionen außerhalb des organisierten Sports ist anzustreben. Vor allem ist dieser Anspruch auf staatliche Bildungsinstitutionen und gemeinwohlorientierte Organisationen bezogen. Es ist zu prüfen, in welchen Feldern Kooperationen oder gegenseitige Anerkennungen initiiert werden können.

3. Träger und Veranstalter von Lehrgängen

Träger von Lehrgängen ist die Organisation, die die Verantwortlichkeit gegenüber Organisationen einer höheren Strukturebene hat (z.B. DVMF gegenüber DOSB). Der Träger ist verantwortlich für Qualitätsstandards und für Qualitätssicherung.

Für den DVMF gilt folgende Regelung:

Träger der Trainerausbildung ist der DVMF.

Träger der Übungsleiter- und Jugendleiterausbildung ist der DVMF oder seine Landesverbände, bzw. die entsprechenden Jugenden.

Träger von Fortbildungen des Verbandes sind der DVMF oder seine Landesverbände. Über die Anerkennung für die Lizenzverlängerung entscheidet der DVMF.



Lizenzen für Ausbildungen gemäß den Rahmenrichtlinien des DOSB im Bereich des DVMF werden vom DVMF ausgestellt.

Die Veranstaltung und Durchführung von Lehrgängen kann delegiert werden.

Veranstalter ist die Organisation, die die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Lehrgang sichert. Bei ihr melden sich interessierte Teilnehmer/innen an. Der Veranstalter ist Vertragspartner der Teilnehmer/innen. Der Veranstalter schließt weitere notwendige Verträge ab (z.B. Personal, Sportstättenbetreiber, Sportschulen). Der Veranstalter sichert zudem die Finanzierung von Maßnahmen ab.

Näheres wird in gesonderten Absprachen zwischen den beteiligten Partnern geregelt.

4. Verzahnung im Verbundsystem

Der DVMF und seine Untergliederungen streben eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden, Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung, den Landessportbünden, der Trainerakademie des DOSB, der Führungsakademie des DOSB und der Deutschen Sporthochschule in Köln an mit dem Ziel der Ressourcenbündelung und der Optimierung des Qualifizierungssystems.

Felder der Zusammenarbeit:

- Abstimmungen und Erfahrungsaustausch bei der Entwicklung des Verbandsangebots im Bereich der Qualifizierung
- Abstimmung und ggf. Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Konzeptionen
- Abstimmung und ggf. Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Materialien zur Qualifizierung, Information und Beratung
- Abstimmung und ggf. Zusammenarbeit bei der Einarbeitung, Betreuung und Qualifizierung von Mitarbeitern/innen und Referenten/innen
- gegenseitige Anerkennungen von Qualifizierungsgängen und –maßnahmen.

5. Anerkennung von Qualifizierungsteilen

Im Rahmen klar definierter Voraussetzungen werden auch Qualifizierungen anderer Sportorganisationen sowie auch sportfremder Organisationen für Qualifizierungsteile anerkannt, sofern inhaltliche Kongruenz besteht und der Teilnehmende die als Eingangsvoraussetzung notwendigen Kompetenzen besitzt.

Dabei ist anzustreben, in Frage kommende Qualifizierungsteile anderer Organisationen auf grundsätzlicher Ebene zu prüfen, um häufige Einzelfallprüfungen zu vermeiden. Voraussetzung ist hierbei die erfolgreiche Teilnahme an abgrenzbaren Ausbildungsteilen.

Kongresse und Fachtagungen können in Abhängigkeit vom Stundenraster in bestimmten, relevanten Themenbereichen mit pauschalen Anerkennungen berücksichtigt werden.

6. Zulassung von Teilnehmern zu Qualifizierungsmaßnahmen

Die Zulassung zu Qualifizierungsmaßnahmen soll soweit wie möglich offen gestaltet werden, ohne dass es hierdurch zu Qualitätseinbußen kommt.



Dabei ist sicher zu stellen, dass die Heterogenität einer Lerngruppe als Vorteil im Sinne des Einbringens unterschiedlicher Voraussetzungen, Kenntnisse und Erfahrungen gesehen werden kann. Das Lerntempo der Gruppe sollte jedoch nicht zu negativ beeinflusst werden, damit am Ende das vorgegebene Ziel des Lehrgangs erreicht wird.

In diesem Sinne müssen die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Qualifizierungselement klar formuliert und überprüfbar sein.

Beispielsweise muss bei Maßnahmen auf der 2. Lizenzstufe sichergestellt sein, dass auf die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, die zum erfolgreichen Abschluss der 1. Lizenzstufe erforderlich sind, beim Einstieg in die 2. Lizenzstufe zurückgegriffen werden kann.

Ziel ist es, möglichst vielen Personen den Zugang zu spezifischen Qualifizierungselementen zu ermöglichen, jedoch nicht durch zu geringe Anforderungen das Niveau einer Qualifizierungsgruppe zu reduzieren. Der Grundsatz muss lauten, dass Personen mit geringeren Voraussetzungen zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssen, die dann zu einer Angleichung des Ausgangsniveaus einer Lerngruppe führen.

Das Mindestalter zur Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen mit Lizenzerwerb beträgt 16 Jahre. Nach erfolgreichem Abschluss von Lizenzlehrgängen wird die Lizenz

- auf der 1. Lizenzstufe frühestens mit der Vollendung des 16. Lebensjahres
- auf der 2. Lizenzstufe frühestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres
- auf der 3. Lizenzstufe frühestens mit der Vollendung des 20. Lebensjahres erteilt.

Alle weiteren inhaltlichen und formalen Voraussetzungen der Zulassung zum ausgewählten Qualifizierungsgang regelt die jeweilige Ausbildungskonzeption.

7. Anforderungen an die Teilnehmer von Qualifizierungen

Die Anforderungen an Teilnehmende, die während der Maßnahmen gefordert werden, müssen im Vorhinein transparent sein und formuliert werden.

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- Teilnahme an der gesamten Maßnahme (siehe auch: Punkt 8 Fehlzeitenregelung)
- aktive Mitarbeit bei Prozessen, in denen Hintergrundwissen vermittelt wird (bei themenbezogenen Diskussionen, Unterrichtsgesprächen, Gruppenarbeiten etc.)
- aktive Mitarbeit in der Sportpraxis (Ausnahmen: nachgewiesene Verletzungen oder Ähnliches)
- Erstellen von Protokollen und Berichten in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung
- Erarbeitung und Durchführung von Übungen (in Einzel- oder Gruppenarbeit).

Art und Umfang der Anforderungen werden in der jeweiligen Aus- oder Fortbildungskonzeption konkretisiert. Die Anforderungen steigen mit der Lizenzstufe der Qualifizierung.

8. Fehlzeitenregelung

Fehlzeiten in Qualifizierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Steht vor einer Maßnahme fest, dass Interessenten nicht an allen Lerneinheiten der Maßnahme teilnehmen können, so werden sie nicht zugelassen. Ergibt sich im Laufe einer Maßnahme eine Fehlzeit, entscheidet die Lehrgangsleitung über die Gewährung dieser Fehlzeit (max. 10 % der Ausbildungsdauer). Ein Nachholen verpasster Qualifizierungselemente ist in Abstimmung mit dem Veranstalter verpflichtend. Hier können auch Selbstlernelemente (Interneteinheiten, Blended Learning) zum Tragen kommen. In aller Regel sollte der Aufwand des Nachholens den Zeitraum der verpassten Zeit nicht unterschreiten. Bei größeren Fehlzeiten, z. B. durch krankheitsbedingten Abbruch einer Ausbildung, entscheidet der Veranstalter über die Möglichkeit einer Teilerkennung bei einer folgenden Ausbildung.

Fortbildungen mit dem Ziel der Lizenzverlängerung erfordern die Anwesenheit während der gesamten Maßnahme. Sind hier Fehlzeiten vorhanden, kann die Maßnahme nicht erfolgreich, d. h. lizenzverlängernd abgeschlossen werden.

9. Lernerfolgskontrollen und Lizenzerteilung

Gemäß dem Bildungsverständnis werden Lernerfolgskontrollen bei Qualifizierungsmaßnahmen lehrgangsbegleitend durchgeführt. Ziele dabei sind die Qualität des Lernprozesses zu dokumentieren, den Lernprozess des Einzelnen bzw. der Lehrgangsguppe offen zu legen, den Lernfortschritt des Einzelnen bzw. der Lehrgangsguppe zu messen und eine ausreichend fundierte Bewertungsgrundlage sicherzustellen.

Am Ende einer Qualifizierungsmaßnahme muss jede Lehrgangsleitung in der Lage sein, auf jede/n Teilnehmer/in bezogen eine konkrete Aussage darüber zu geben, ob der/die Teilnehmer/in die Voraussetzungen zur Aufnahme einer spezifischen, qualifizierten Tätigkeit im Verlauf der Maßnahme erreicht hat. Diese Beurteilung wird in aller Regel vom Ausbildungsträger bestätigt.

Die im Folgenden aufgelisteten Lernerfolgskontrollen verstehen sich als Beispiele/Anregungen, aus denen die Lehrgangsleitung situations- und gruppengerecht die entsprechenden Maßnahmen auswählt.

Verpflichtend sind die mit \Rightarrow gekennzeichneten Maßnahmen durchzuführen.

schriftlich:

\Rightarrow Ausarbeitung/Planung eines Bewegungsangebots/Projekts

- schriftliche Auswertung/ Reflexion des geplanten und durchgeführten Bewegungsangebots/Projekts
- Nachbereitung/Überarbeitung des geplanten und durchgeführten Bewegungsangebots/Projekts
- Zusammenfassung/Darstellung der Ergebnisse eines Arbeitsprozesses (z.B. Gruppenarbeitsergebnis)
- Protokoll einer Theorie- oder Praxiseinheit
- Summary/Zusammenfassung eines Themas/ Inhalts
- Beobachtungsprotokoll eines Bewegungsangebots
- Bearbeitung von Arbeitsblättern
- Bewegungstagebuch
- Test
- Hausarbeiten/Anwendungsaufgaben.

mündlich:**⇒ Auswertung/Reflexion des geplanten und durchgeführten Bewegungsangebots/Projekts**

- Präsentation eines Arbeitsergebnisses
- Test als Frage- und Antwortspiel
- Kolloquium.

praktisch:**⇒ Durchführung eines Bewegungsangebots/Projekts****⇒ aktive Mitarbeit**

- Lehrproben
- Hospitationen.

Das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Lernerfolgskontrollen werden von der Lehrgangsleitung schriftlich dokumentiert. Auf Wunsch erhalten Teilnehmer/innen Einsicht in die Unterlagen.

Nicht bestandene Lernerfolgskontrollen

Nicht bestandene Lernerfolgskontrollen müssen von der Lehrgangsleitung begründet werden. Teilnehmer/innen können gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Dieser ist bis 14 Tage nach Ablauf des Lehrgangs schriftlich an den Ausbildungsträger zu richten und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Lehrreferent des DVMF.

10. Fortbildungen (lizenzzugebundene und lizenzverlängernde)

1. Ziele und Inhalte von Fortbildungen (gemäß Rahmenrichtlinien)

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge.

2. Zeitumfang

Der Zeitumfang muss mindestens 15 Lerneinheiten (LE) á 45 Minuten umfassen.

3. Beispiele für Organisationsformen

- a. Wochenendlehrgang: Freitagabend bis Sonntagmittag, Freitag 4 LE, Samstag 9 LE, Sonntag 3 LE, insgesamt min. 15 LE
- b. Wochenendlehrgang: Samstagmorgen bis Sonntagnachmittag, Samstag 8-9 LE, Sonntag 7-6 LE, insgesamt min. 15 LE
- c. Wochenabendllehrgang: z.B. 4 Abende á 4 Lerneinheiten
- d. Zwei Tagesveranstaltungen im Umfang von 8 bis 10 LE, die in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen
- e. Tagesveranstaltungen einer Veranstaltungsreihe von Fortbildungen unter einem thematischen Dach mit einem Mindestumfang von 8 LE innerhalb eines Jahres (Besuch von zwei Veranstaltungen zur Lizenzverlängerung)



4. Lehrgangsleitung

Die Lehrgangsleitungen müssen vom DVMF anerkannte Lehrkräfte sein.

5. Anerkennung zur Lizenzverlängerung

Über die Anerkennung einer Fortbildung als Lizenzverlängerung für einzelne Lizenzen entscheidet der DVMF.

11. Gültigkeit und Verlängerung von Lizenzen

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen (gemäß Rahmenrichtlinien DOSB) auf der 1. und 2. Lizenzstufe beträgt vier Jahre, die Gültigkeitsdauer von Lizenzen auf der 3. Lizenzstufe beträgt 2 Jahre. Zur Verlängerung muss in diesem Zeitraum die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung erfolgt sein. Die Gültigkeitsdauer wird vom Zeitpunkt des Lehrgangsabschlusses (Monatsende) berechnet.

Mit der Verlängerung einer Lizenz auf einer höheren Lizenzstufe verlängern sich automatisch die dazugehörigen Lizenzen auf den niedrigeren Lizenzstufen.

Sofern die spezifische Anerkennung durch die jeweilige Fachgruppenleitung für einzelne Lizenzen vorliegt, können mehrere Lizenzen auf einer Lizenzstufe mit der Teilnahme an einem Lehrgang verlängert werden.

Regelungen zur Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen:

- Im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildung mit mindestens 15 LE erfolgt eine Verlängerung um weitere drei Jahre.
- Im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Nach erfolgreichem Besuch von Fortbildungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 30 LE erfolgt eine Verlängerung um weitere vier Jahre.
- Bei einer Überschreitung um vier bis fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit: Nach erfolgreichem Besuch von Fortbildungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 45 LE erfolgt eine Verlängerung um weitere vier Jahre.
- Bei einer Überschreitung um mehr als fünf Jahre: Neuerwerb durch Wiederholung der gesamten Ausbildung.

Sofern zwischenzeitlich Lehrlänge ohne lizenzverlängernden Charakter besucht wurden, kann mit Genehmigung des Lehrwartes des DVMF eine flexible Auslegung der o. g. Regeln erfolgen.

12. Lehrkräfte im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf

Voraussetzung für einen Einsatz als Leitung von Qualifizierungen ist die Anerkennung als Lehrkraft des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf.

Es werden nur Lehrkräfte eingesetzt, die Erfahrungen in der Ausbildung besitzen. Angestrebt wird, dass alle Lehrkräfte das DOSB Ausbilder/innen – Zertifikat erwerben.

Mindestvoraussetzung für die Lehrgangsleitung ist eine gültige Lizenz auf der auszubildenden Lizenzstufe oder eine gleichwertige Ausbildung sowie eine mindestens zwei jährige Tätigkeit in dem auszubildenden Bereich.

Die Referenten können Spezialisten aus den Teilbereichen sein (Physiotherapeuten, Mediziner, etc.).



Für die Trainer-Ausbildung im Modernen Fünfkampf wird für die Referenten folgende Qualifikation vorausgesetzt:

Trainer A:

- Diplomtrainer oder Trainer mit internationaler Lizenz oder
- Wissenschaftler mit Universitätsabschluss oder
- A-Trainer mit DOSB-Ausbilderzertifikat oder
- Bundestrainer oder
- Aktive und ehemalige Spitzensportler

Trainer C und B:

- Diplomtrainer oder Trainer mit internationaler Lizenz oder
- Wissenschaftler mit Universitätsabschluss oder
- A-Trainer oder B-Trainer oder
- Bundestrainer oder
- Aktive und ehemalige Spitzensportler

Die Lehrgangsleitung sollte mindestens alle zwei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung des DOSB / LSB / Spitzenverbandes teilnehmen.

Neue Lehrkräfte werden von den Erfahrenen eingearbeitet und während des für sie erstens Lehrgangs begleitet.

Die Namen und Qualifikationen der Lehrgangsleitung und des Referententeams sind sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn dem Träger der Ausbildung bekannt zu geben.

Der DVMF erwartet von den Lehrkräften die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung

13. Teilnehmerzahl

In Lehrgangsmaßnahmen gilt eine minimale Teilnehmerzahl von 8 und eine maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen. Empfohlen wird eine Spanne von 12 bis 23 Teilnehmern. An Ausbildungslehrgängen im Präventionsbereich sollten maximal 20 Personen teilnehmen.

14. Qualitätsmanagement

Der DVMF betreibt Qualitätsmanagement in Anlehnung an die EFQM. In der Mitarbeiterentwicklung werden Elemente wie z.B.

- Teilnehmer/-innenbefragungen
- Mitarbeiter/-innenbefragungen
- Bedarfsanalysen
- Verbesserungsprojekte
- Prozessoptimierungen

realisiert. Auswertungen werden transparent gemacht und mit den Beteiligten Zielvereinbarungen über Veränderungen/Verbesserungen getroffen.



15. Gültigkeit und Anerkennung dieser Richtlinien

Die vorliegende Richtlinie ist vom Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf beschlossen. Sie hat Gültigkeit für alle Maßnahmen, die in der Trägerschaft des Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf, seiner Jugend und seiner Untergliederungen liegen.

Ansprechpartnerin:

Für Rücksprachen steht zur Verfügung:

Name: Schramm

Vorname: Maike

Sportorganisation: Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf

Straße: Altenberger Gasse 45

PLZ: 53332

Ort: Bornheim

Tel.: 02227/ 904849

E-Mail: maikeschramm@gmx.de